

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10.27	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 25.08.2017	126	2017

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	22.09.2017		☒			
☒ Kreistag	06.12.2017	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 10	
Gefertigt: 10.27	Beteiligt: 10.2	I		Landrat	zur Beschlussausführung.
				gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Bildung und Zusammensetzung einer Einigungsstelle nach den Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

- a) Für den Bereich des Landkreises Helmstedt wird nach den §§ 107b und 107c NPersVG eine Einigungsstelle gebildet.
- b) Vom Kreistag werden 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter/-innen wie folgt bestellt:

Mitglieder:

Stellvertreter/-innen:

1. _____

1. _____

2. _____

2. _____

3. _____

3. _____

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 126	Jahr 2017

- c) Die Verhandlungsführung des Kreistages bezüglich der Einigung von Kreistag und Personalrat auf eine/-n unparteiische/-n Vorsitzende/-n der Einigungsstelle wird Herrn Landrat Radeck übertragen.
- d) Die Aufgaben einer Geschäftsstelle werden dem Geschäftsbereich Personal und Organisation – Sachgebiet 10.27 – übertragen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 126	Jahr 2017

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Der Gesetzgeber hat mit der Reform zum Unterhaltsvorschussgesetz zum 01.07.2017 beschlossen, die Bezugsberechtigung und Bezugsdauer für Leistungen des Unterhaltsvorschusses zu erweitern und somit den Kreis der Leistungsempfänger zu vergrößern. Diese Erweiterung bringt ein erhöhtes Arbeitsaufkommen für die Unterhaltsvorschussstelle des Geschäftsbereiches Jugend mit sich, für dessen zeitnahe Bewältigung die Neuschaffung von drei Sachbearbeiter-Stellen (zwei Vollzeitstellen, eine Teilzeitstelle) unabweisbar ist. Die Stellen sind im Stellenplan 2017 eingerichtet worden.

Der Personalrat hat die mit Schreiben vom 26.07.2017 beantragte Zustimmung zur Besetzung der o.g. Vollzeitstellen in der Unterhaltsvorschussstelle des Geschäftsbereiches Jugend aufgrund der von der Dienststelle beabsichtigten sechsmonatigen Erprobungszeit abgelehnt. Die Teilzeitstelle soll von einer Beamtin wahrgenommen werden und ist daher aufgrund der geltenden beamtenrechtlichen Regelung für die Erprobungszeit nicht Gegenstand der Ablehnung.

Eine Einigungsstelle wird im Bereich der Kommunalverwaltung erst im Bedarfsfall vom Kreistag gebildet (§ 107c Absatz 1 Satz 1). Dieser Bedarf war für den Landkreis Helmstedt bisher nicht gegeben. Die Einigungsstelle wird für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit des Personalrates (bis 30.04.2020) gebildet. Sie besteht aus sechs Mitgliedern (Beisitzern), die je zur Hälfte vom Kreistag und dem Personalrat bestellt werden, sowie einer oder einem Vorsitzenden, auf die oder den sich beide Seiten einigen.

Bei der Bestellung der drei Mitglieder und Ersatzmitglieder durch den Kreistag entscheidet dieser nach den für ihn geltenden Vorschriften über Wahlen durch Mehrheitsentscheid (§ 67 NKomVG und § 19 der Geschäftsordnung des Kreistages).

Der Einigungsstelle sollen Frauen und Männer angehören. Diesem Gebot ist genügt, wenn unter den je drei von jeder Seite bestellten Beisitzern jedes Geschlecht durch ein Mitglied vertreten ist. Tragen die zur Bestellung berufenen Stellen diesem Gebot nicht Rechnung, so haben sie – und zwar jede für ihren Bereich – diese Abweichung zu begründen. Die vom Kreistag bestellten Beisitzer brauchen nicht der Dienststelle, dem Geschäftsbereich oder überhaupt dem öffentlichen Dienst anzugehören, sondern können auch Außenstehende sein.

Auf die Person einer bzw. eines unparteiischen Vorsitzenden haben sich Kreistag und Personalrat zu einigen. Es ist deshalb eine Wahl der/des Vorsitzenden nicht vorgeschrieben, vielmehr genügt eine Mehrheitsentscheidung des Kreistages im Rahmen einer Abstimmung nach §§ 66 NKomVG und § 18 der Geschäftsordnung des Kreistages.

Außer der Unparteilichkeit verlangt das Gesetz von der/ dem Vorsitzenden keine besonderen Voraussetzungen. Erforderlich ist weder eine Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst noch eine sonstige Qualifikation; der/die Vorsitzende braucht auch nicht Angehöriger des öffentlichen Dienstes zu sein. Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 5 DRiG können Richter/-innen zu Vorsitzenden der Einigungsstelle bestellt werden; dabei muss entsprechend § 100 Absatz 1 Satz 5 ArbGG jedoch aufgrund der Geschäftsverteilung ausgeschlossen sein, dass der/die Richter/-in mit der Überprüfung, Auslegung oder Anwendung des Spruchs der Einigungsstelle befasst wird. Entsprechend

...

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 126	Jahr 2017

- 50 dem Grundgedanken der §§ 11 Absatz 7, 12 Absatz 3 NPersVG kommt als Vorsitzende/-r nicht in Betracht, wer Wahlrecht und Wählbarkeit infolge von strafgerichtlicher Verurteilung verloren hat.
- 55 Ungeachtet dessen hat in der Vergangenheit die Praxis jedoch gezeigt, dass es für das gesamte Verfahren der Einigungsstelle doch sehr hilfreich, wenn gerade der/des Vorsitzenden eine Person ist, die zum Richterdienst befähigt ist.
- 60 Für den Einigungsprozess mit dem Personalrat hinsichtlich der Person der/des Vorsitzenden ist es ratsam, dass der Kreistag ein Mitglied aus seinen Reihen zum Verhandlungsführer bestimmt, welches dann berechtigt ist, die ggf. diesbezüglich erforderlichen Gespräche mit dem Personalrat zu führen.
- 65 Kommt eine Einigung über den Vorsitz innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Amtszeit nicht zustande, so wird der/ die Vorsitzende nach § 71 Absatz 1 Satz 3 NPersVG von dem Präsidenten des OVG bestellt.
- 70 Der Kreistag hat im Übrigen noch eine/-n Bedienstete/-n zu bestimmen, der die Aufgaben der Geschäftsstelle übernimmt (Ladungen, Zustellungen der gefassten Beschlüsse und Führung der anfallenden Akten, Anlaufstelle für die Anrufung der Einigungsstelle). Die Geschäftsstelle sollte zweckmäßigerweise in einem Sachgebiet der Personalabteilung angesiedelt werden.